

Satzung
des Vereins "Freunde des Matthias-Grünwald Gymnasiums
Tauberbischofsheim e. V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freunde des Matthias-Grünwald-Gymnasiums Tauberbischofsheim e.V." und hat seinen Sitz In Tauberbischofsheim. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tauberbischofsheim eingetragen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977 (AO 77) vom 16.03.76 (BGBl. I S. 613). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es wird keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die besonderen Aufgaben des Vereins sind, die Verbindung zum Matthias-Grünwald-Gymnasium Tauberbischofsheim zu pflegen, dessen Ziele ideell und finanziell zu unterstützen und den Zusammenhalt der ehemaligen Schüler zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Bestätigung des geschäftsführenden Vorstands erworben.

Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Gesamtvorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind berechtigt, zur

Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Kalenderhalbjahr zu entrichten. (Bankverbindungen: Sparkasse Tauberbischofsheim, Konto 202 22 59 - BLZ 673 525 65 und Volksbank Tauberbischofsheim, Konto 706 72 103 BLZ 673 900 00). Während der Berufsausbildung sind Mitglieder für längstens acht Jahre beitragsfrei.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (§ 55 AO 77).

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch in voller Höhe zu entrichten.
3. Wenn ein Mitglied seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder sonst das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt, kann es nach seiner Anhörung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Der Betroffene kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheids die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einmal einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist, über:
 - a) die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands

- b) die Wahlen des Gesamtvorstands und der Rechnungsprüfer
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) eine Anrufung der Mitgliederversammlung
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zu Ziffer 2. e) bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
 4. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder oder durch Hinweis in den Tageszeitungen, die in Tauberbischofsheim vertreten sind, bekannt zu geben.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Gesamtvorstands oder auf Antrag von einem Zehntel, mindestens jedoch von 15 Mitgliedern einberufen.

§ 8

Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand fünf weitere gewählte Mitglieder des Vereins an.
2. Der Gesamtvorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen. Zu den Sitzungen sollen der Schulleiter, die gewählten Vorsitzenden des Elternbeirats, des Personalrats der Schule sowie der Schülermitverantwortung als Berater eingeladen werden.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit des geschäftsführenden Vorstands.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Schatzmeister.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über Zuwendungen für die Schule. Er hat die Mitgliederversammlung und den Gesamtvorstand in geeigneter Weise über seine Arbeit zu unterrichten.

3. a) Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
b) Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein, leitet sie und führt deren Beschlüsse aus.
4. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands und über die Mitgliederversammlungen. Er besorgt den Schriftverkehr und verwaltet die Schriftsachen.
5. Der Schatzmeister des Vereins erledigt die Kassengeschäfte des Vereins nach Anweisung des Vorsitzenden.

6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Bedarf werden Mitglieder für die restliche Amtszeit zugewählt.

§ 11

Eigentumsverhältnisse

Alle Gegenstände, die zur Erfüllung des Vereinszweckes angeschafft werden, gehen als Schenkung in das Eigentum des Schulträgers des Matthias-Grünwald-Gymnasiums über.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Schulträger zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige schulische Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 4. September 1977 beschlossen.

Tauberbischofsheim

Die Mitglieder